

Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

vom 24. März 2023

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Mannheim am 22. März 2023 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	1
1. Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten	2
§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten	2
2. Abschnitt: Organe	3
§ 2 Ombudsperson.....	3
§ 3 Kommission.....	4
3. Abschnitt: Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	5
§ 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften.....	5
§ 5 Vorprüfung durch die Ombudsperson	6
§ 6 Kommissionsverfahren.....	6
§ 7 Entscheidung; Aufbewahrung von Akten.....	8
§ 8 Weiteres Verfahren	8
4. Abschnitt: Schlussbestimmungen	9
§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen	9
Anlage: Mögliche Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens	11

Vorbemerkung

¹Die wissenschaftliche Redlichkeit aller an einer Universität wissenschaftlich Tätigen sowie der Studierenden stellt einen unverzichtbaren Pfeiler erfolgreicher Wissenschaft dar. ²Die Universität Mannheim bekennt sich zu den Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft¹ und den

¹ Deutsche Forschungsgemeinschaft, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019.

Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen². ³Vor diesem Hintergrund regelt diese Satzung den Umgang der Universität Mannheim mit wissenschaftlichem Fehlverhalten. ⁴Die nachstehenden Regelungen beruhen auf den vorgenannten Vorschlägen und Empfehlungen und konkretisieren diese. ⁵Im Übrigen berücksichtigen die nach dieser Satzung zuständigen Stellen bei ihrer Arbeit die „Richtlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Mannheim“ in der jeweils geltenden Fassung.

1. Abschnitt: Wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 1 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder erforderliche Angaben unterlassen werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf sonstige Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

(2) Ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:

1. Falschangaben durch
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten oder Ergebnissen oder die Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) unrichtige oder unvollständige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag, einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen;

2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes, urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze insbesondere durch:
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Kontext von Begutachtungsverfahren, Gremienmitgliedschaften und Vorgesetztenverhältnissen (Ideendiebstahl),

² Hochschulrektorenkonferenz, Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen, Empfehlung des 185. Plenums vom 6. Juli 1998; Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen, Empfehlung der 14. HRK-Mitgliederversammlung vom 14.5.2013.

- c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
3. Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis;
 4. Sabotage von Forschungstätigkeit, einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt;
 5. Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird;
 6. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Erheben von falschen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen einen Dritten; § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Eine Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
1. aktiver Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
 2. Duldung eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, wie des Erfindens oder Verfälschens von Daten, durch andere,
 3. Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 4. grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

2. Abschnitt: Organe

§ 2 Ombudsperson

(1) ¹Der Senat bestellt eine Professorin oder einen Professor als Ansprechperson für Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Ombudsperson) sowie eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor als Stellvertretung; die Stellvertretung nimmt für den Fall der Befangenheit, deren Besorgnis oder der Verhinderung die Aufgaben der Ombudsperson wahr. ²Als Ombudsperson oder Stellvertretung kann nur bestellt werden, wer in diesem Verfahren nicht selbst zu einschlägigem Handeln, insbesondere als Mitglied des Rektorats oder Dekanats oder sonstige Person mit

Leitungsaufgabe, verpflichtet ist. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Eine insgesamt einmalige Wiederbestellung ist möglich.

(2) ¹Die Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält. ²Sie soll zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung beitragen.

(3) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität haben einen Anspruch darauf, die Ombudsperson im Rahmen der Dienstzeiten persönlich zu sprechen. ²Die dienstlichen Kontaktdaten der Ombudsperson werden auf dem Internetauftritt der Universität bekanntgegeben. ³Die Möglichkeit, sich an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden, bleibt unberührt.

(4) ¹Die Ombudsperson erhält von der Universität die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. ²Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson werden vorgesehen.

§ 3 Kommission

(1) ¹Der Senat bestellt eine ständige „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“ (Kommission). ²Ihr gehören an

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden,
4. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

³Die Amtszeit des Mitglieds gemäß Satz 2 Nummer 4 beträgt ein Jahr, bei den übrigen Mitgliedern zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung können kraft Amtes mit beratender Stimme wie Mitglieder an den Beratungen der Kommission teilnehmen. ⁶Sie sind wie Mitglieder einzuladen. ⁷Zur Unterstützung der Kommissionsarbeit kann die Kommission geeignete Personen hinzuziehen, die an dem Verfahren wie ein Kommissionsmitglied mit beratender Stimme mitwirken.

(2) Die Kommission wählt aus dem Kreis ihrer stimmberechtigten Mitglieder eine Professorin oder einen Professor als Vorsitz sowie eine Stellvertretung.

(3) Die Kommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

3. Abschnitt: Verfahren bei Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

§ 4 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bestimmen das Verfahren zur Überprüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Beachtung des Grundgedankens der Unschuldsvermutung nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit diese Satzung keine abschließenden Vorgaben enthält. ²Die §§ 20, 21 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung. ³Die Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim gilt für die Ombudsperson und die Kommission nicht.

(2) Anonymen Hinweisen kann dann nachgegangen werden, wenn diese ein Mindestmaß an Glaubhaftigkeit aufweisen.

(3) ¹Die Ombudsperson und die Kommission bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich halten; § 26 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend. ²Bei der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind die berechtigten Interessen der Person, gegen die sich ein Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet (betroffene Person), der Person, die Informationen über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten gegeben hat (hinweisgebende Person), sowie Dritter zu wahren. ³Die betroffene Person und die hinweisgebende Person erhalten in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht rechtsmissbräuchlich scheint.

(4) ¹Die betroffene Person hat bis zum Abschluss des Verfahrens ein Recht auf Akteneinsicht nach dieser Satzung. ²Die Akteneinsicht ist in einem der Vorschrift des § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechenden Umfang zu gewähren. ³Die Akteneinsicht kann insbesondere verweigert werden

1. aus ermittlungstaktischen Gründen sowie
2. zum Schutz der Identität der hinweisgebenden Person oder anderer Personen, denen Vertraulichkeit zugesagt worden ist.

(5) Das Verfahren soll in allen Abschnitten zügig durchgeführt werden.

(6) ¹Im Verfahren ist die Vertraulichkeit, insbesondere hinsichtlich der Beteiligten und der bisherigen Erkenntnisse, zu wahren; Absatz 4, § 7 Absätze 2 und 3 sowie § 8 bleiben unberührt. ²Tritt die hinweisgebende Person selbst mit ihren Vorwürfen an die Öffentlichkeit, kann die Vertraulichkeit des Verfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend eingeschränkt werden. ³Auch im Übrigen setzen sich die für

das Verfahren zuständigen Stellen nach Möglichkeit für den Schutz hinweisgebender und betroffener Personen vor negativen Folgen vor Abschluss des Verfahrens ein.

(7) Bei gleichzeitig anhängigen gerichtlichen Verfahren, die im Wesentlichen die gleichen Vorwürfe zum Gegenstand haben, kann die Ombudsperson für die Vorprüfung, die Kommission für das Kommissionsverfahren das Ruhen des Verfahrens längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss der Gerichtsverfahren beschließen.

(8) Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist jederzeit möglich, wenn ein neuer Verdacht geäußert wird oder neue Tatsachen bekannt werden, auch wenn ein Verfahren zuvor durch die Ombudsperson oder die Kommission eingestellt wurde.

§ 5 Vorprüfung durch die Ombudsperson

(1) ¹In der Vorprüfung wird die Identität der hinweisgebenden Person ohne deren Einverständnis der betroffenen Person nicht offenbart. ²Die Ombudsperson weist die hinweisgebende Person zu Beginn des Vorprüfungsverfahrens darauf hin, dass im Falle einer Übermittlung an die Kommission eine Offenlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne deren Einverständnis möglich ist.

(2) ¹Die Ombudsperson beurteilt den Vorgang in freier Beweiswürdigung. ²Kommt sie zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegen, übermittelt sie den Vorgang unter Wahrung der Vertraulichkeit der Kommission zur weiteren Untersuchung. ³Andernfalls stellt sie das Verfahren ein und teilt dies der hinweisgebenden Person mit.

(3) ¹Die hinweisgebende Person kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Einstellung beim Vorsitz der Kommission einen Antrag auf Überprüfung der Entscheidung der Ombudsperson stellen. ²Die Kommission soll die hinweisgebende Person vor einer Entscheidung anhören. ³Die Entscheidung der Kommission wird der hinweisgebenden Person unter Angabe der Gründe mitgeteilt. ⁴Gibt die Kommission dem Antrag statt, wird gleichzeitig das Kommissionsverfahren eröffnet.

§ 6 Kommissionsverfahren

(1) Für das Kommissionsverfahren finden die §§ 89 bis 93 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Mit Zugang der Unterlagen der Vorprüfung beim Vorsitz der Kommission wird ein Kommissionsverfahren eröffnet; § 5 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. ²Die Kommission teilt dem Rektorat die Eröffnung eines Kommissionsverfahrens mit und gibt der betroffenen Person unverzüglich in geeigneter Weise unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) ¹Die Kommission berät in nichtöffentlicher, mündlicher Verhandlung. ²Über einfache Gegenstände kann sie im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Kommissionsmitglied widerspricht. ³Die betroffene Person ist in der Regel mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen. ⁴Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) ¹Soweit Sachverständige hinzugezogen werden, kann diesen zugesichert werden, dass ihre Identität der betroffenen Person und der hinweisgebenden Person nicht offengelegt wird, soweit dies eine sachgerechte Verteidigung der betroffenen Person nicht unzumutbar erschwert. ²Die Sachverständigen sind in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass im Falle anschließender Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozesse eine Offenlegung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben auch ohne deren Einverständnis möglich ist.

(5) Vom Vorsitz der Kommission können Beschäftigte des Verwaltungsbereichs, die in den Beratungsgegenständen besonders sachkundig sind, hinzugezogen und ihnen der Sachvortrag übertragen werden.

(6) ¹In Fällen der zeitweisen Abwesenheit sowie des dauerhaften Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission entscheidet die Kommission darüber, ob Verfahrensschritte zu wiederholen sind. ²Ein Verfahrensschritt ist zu wiederholen, wenn andernfalls eine sachgerechte Entscheidung der Kommission nicht gewährleistet werden kann. ³Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn eine Mehrheit der an der Entscheidung beteiligten Mitglieder an dem jeweiligen Verfahrensschritt teilgenommen hat.

(7) ¹Die Identität der hinweisgebenden Person wird der betroffenen Person nur offengelegt, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere wenn die Glaubwürdigkeit und Motive der hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. ²Hierüber entscheidet die Kommission auf Antrag der betroffenen Person nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) ¹Die Kommission kann den Gegenstand des Kommissionsverfahrens erweitern, wenn ihr weitere Verdachtsmomente hinsichtlich eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der betroffenen Person zur Kenntnis gelangen. ²Eine Vorprüfung gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich. ³Die betroffene Person ist von der Erweiterung des Untersuchungsgegenstandes zu informieren.

(9) ¹Die Kommission kann in begründeten Ausnahmefällen auch tätig werden, wenn Informationen über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar an sie gerichtet werden. ²Eine Vorprüfung gemäß § 5 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

§ 7 Entscheidung; Aufbewahrung von Akten

(1) ¹Die Kommission beurteilt in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und wie schwer es gegebenenfalls wiegt. ²Soweit sie kein wissenschaftliches Fehlverhalten feststellen kann, stellt sie das Verfahren ein.

(2) ¹Sie erstellt einen Bericht über ihre Feststellungen und deren tragende Gründe. ²In dem Bericht kann die Kommission Maßnahmen vorschlagen, um ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder die Rechte der hinweisgebenden Person und Dritter zu wahren. ³Der Bericht ist dem Rektorat und der betroffenen Person zu übermitteln; Teile des Berichts können unkenntlich gemacht werden, soweit dies zum Schutz der hinweisgebenden Person erforderlich ist und kein berechtigtes Interesse der betroffenen Person entgegensteht

(3) ¹Der hinweisgebenden Person ist mitzuteilen, ob die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt hat. ²Die Kommission kann der hinweisgebenden Person ferner die wesentlichen Gründe ihrer Beurteilung mitteilen, soweit nicht berechnigte Interessen der betroffenen Person entgegenstehen; der betroffenen Person ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

(5) Die Akten des Kommissionsverfahrens werden maximal 30 Jahre aufbewahrt.

§ 8 Weiteres Verfahren

(1) ¹Wurde kein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, soll von der Universität in ihrem Einflussbereich sichergestellt werden, dass der betroffenen Person aus den Vorwürfen keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen entstehen. ²Satz 1 gilt entsprechend für die hinweisgebende Person, es sei denn, die Anzeige der Vorwürfe ist nicht in gutem Glauben erfolgt; eventuelle Nachteile, auf welche die Universität keinen Einfluss hat, insbesondere Strafanzeigen der betroffenen Person gegen die hinweisgebende Person, bleiben unberührt.

(2) ¹Hat die Kommission wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, prüft das Rektorat die Notwendigkeit von Maßnahmen, um ein wissenschaftliches Fehlverhalten zu ahnden oder die Rechte der hinweisgebenden Person und Dritter zu wahren.

(3) ¹Soweit erforderlich informiert das Rektorat andere zuständige Stellen innerhalb der Universität, insbesondere die betroffene Fakultät und die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten, über den Ausgang des Verfahrens. ²Der Bericht der Kommission kann an diese Stellen übermittelt werden; dabei sind das Informationsinteresse der zuständigen Stellen im Hinblick auf zu treffende Maßnahmen, insbesondere den Entzug akademischer Grade oder organisatorische Änderungen, und die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen.

(4) ¹Das Rektorat entscheidet im Benehmen mit den anderen zuständigen Stellen, ob und inwieweit andere Personen aus der Wissenschaft, insbesondere frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sowie Koautorinnen und Koautoren, wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien sowie die Öffentlichkeit zu benachrichtigen sind. ²Für eine Mitteilung muss ein begründetes Interesse der empfangenden Stelle festgestellt werden.

(5) ¹Die zuständigen Stellen leiten je nach Sachverhalt die gebotenen Maßnahmen nach Hochschul-, Prüfungs-, Arbeits-, Beamten-, Zivil- oder Strafrecht oder aufgrund sonstiger Rechtsgrundlagen ein. ²Auf die ergänzenden Hinweise in der Anlage zu dieser Satzung wird ergänzend verwiesen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. ²Sie findet ausschließlich Anwendung auf Verfahren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Einleitung einer Vorprüfung im Sinne des § 5 dieser Satzung oder einem selbständigen Tätigwerden der Kommission im Sinne des § 6 Absatz 9 Satz 1 beginnen.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 8. Dezember 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 30/2014, S. 13ff.) außer Kraft. ²Sie gilt fort für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen haben. ³Diese Verfahren werden nach den Vorgaben der vorgenannten außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt.

(3) ¹Die Ombudsperson, die aufgrund der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 8. Dezember 2014 gewählt wurde, führt ihr Amt unbeschadet der Regelung des § 2 Absatz 1 Satz 4 bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ²Sie gilt als Ombudsperson im Sinne des § 2 dieser Satzung. ³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die gewählte Stellvertretung der Ombudsperson.

(4) ¹Die Mitglieder der ständigen Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die aufgrund der Satzung der Universität Mannheim zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 8. Dezember 2014 in der jeweils geltenden Fassung wurden, führen ihr Amt bis zum Ende ihrer Amtszeit fort. ²Sie gelten als Mitglieder der Kommission im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 2 und 4 dieser Satzung. ³Das Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ist unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Satzung zu bestellen. ⁴Abweichend von § 3 Absatz 1 Satz 3 beginnt die Amtszeit dieses Mitglieds am Tag der Bestellung durch den Senat und endet gleichzeitig mit den Amtszeiten der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die gewählten Stellvertretungen.

Ausgefertigt:

Mannheim, den 24.03.2023



Prof. Dr. Thomas Puhl

Rektor

Anlage: Mögliche Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die nachfolgende nicht abschließende Aufstellung möglicher Folgen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist als erste Orientierungshilfe zu verstehen. Die jeweiligen Folgen müssen sich in der Praxis nach den Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere der Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, richten. Die Zuständigkeiten und Verfahren richten sich jeweils nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen einschließlich universitärer Satzungen, insbesondere Promotionsordnungen und Habilitationsordnung, und werden durch die nachstehende Aufstellung nicht verändert.

I. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen

Soweit die betroffene Person Beschäftigter oder Beschäftigte an der Universität ist, dürften zunächst stets dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen vorrangig zu prüfen sein.

1. Dienstrechtliche Konsequenzen bei Beamten und Beamtinnen:

Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung folgender Disziplinarmaßnahmen:

- a) Verweis,
- b) Geldbuße,
- c) Gehaltskürzung,
- d) Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt,
- e) Entfernung aus dem Dienst,
- f) Kürzung des Ruhegehalts,
- g) Aberkennung des Ruhegehalts.

2. Arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Angestellten:

a) Abmahnung

Die Abmahnung ist eine Vorstufe zur Kündigung, kommt also nur bei Fällen minderen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in Betracht, in denen eine Kündigung noch nicht erfolgen soll. Die Personalabteilung sollte frühzeitig in das Verfahren eingebunden werden.

b) Kündigung

Eine Kündigung setzt voraus, dass nach den Umständen des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht weiter zugemutet werden kann. Bei schwerer wiegenden Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfte dies in der Regel zutreffen. In einem solchen Fall ist unverzüglich Kontakt mit der Personalabteilung aufzunehmen.

c) Vertragsauflösung

Neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung sollte angestrebt werden, das Arbeitsverhältnis durch eine einvernehmliche Vertragsauflösung zu beenden. Auch in diesem Fall sollte die Personalabteilung frühzeitig eingebunden werden.

II. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Universität nur gezogen werden, sofern sie der betroffenen Person den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere:

1. Entzug des Doktorinnengrades oder Doktorgrades
2. Entzug der Lehrbefugnis.
3. Prüfungen werden im Nachhinein als nicht bestanden erklärt.
4. Entzug des Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrades.

III. Hausrechtliche Konsequenzen

In entsprechend schwerwiegenden Fällen käme die Erteilung eines Hausverbots in Betracht.

IV. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

1. Herausgabeansprüche gegen die betroffene Person, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material;
2. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
3. Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
4. Schadensersatzansprüche des Landes Baden-Württemberg, der Universität Mannheim oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

V. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des

Strafgesetzbuches (StGB), sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt.
Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist mit dem Rektorat abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

1. Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

§ 132a Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen

2. Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs

§ 202a StGB: Ausspähen von Daten,

§ 203 StGB: Verletzung von Privatgeheimnissen,

§ 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse,

3. Vermögensdelikte

§ 242 StGB: Diebstahl,

§ 246 StGB: Unterschlagung,

§ 263 StGB: Betrug,

§ 264 StGB: Subventionsbetrug,

§ 266 StGB: Untreue,

4. Urkundenfälschung

§ 267 StGB: Urkundenfälschung,

§ 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen,

5. Sachbeschädigung

§ 303 StGB: Sachbeschädigung,

§ 303a StGB: Datenveränderung,

§ 303b StGB: Computersabotage,

§ 304 StGB: gemeinschädliche Sachbeschädigung,

6. Straftaten im Amt

§ 331 StGB: Vorteilsannahme,

§ 332 StGB: Bestechlichkeit,

7. Urheberrechtsverletzungen

§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke.

V. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner und Kooperationspartnerinnen sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autoren und Autorinnen und die beteiligten Herausgeber verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Universität die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Universität andere betroffene Forschungseinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Landesorganisationen angebracht sein. Die Universität kann zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.